

Bericht Nr. 2136 betreffend Strategie der Bürgergemeinde, Klärung des Trägerschaftsmodells sowie Weiterentwicklung und Optimierung der Steuerung

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 3. März 2017

1. Einordnung und Ausgangslage, Beschlüsse des Bürgergemeinderats

Der Bürgergemeinderat behandelte am 25. März 2014 die neue Strategievorlage des Bürgerrats¹. Ohne weitere inhaltliche Debatte überwies er das Geschäft an eine siebenköpfige Spezialkommission mit dem Auftrag, den Bericht zuhanden des Bürgergemeinderats vorzubereiten und über Erkenntnisse und allfällige Anträge schriftlich zu berichten. Der von der eingesetzten Spezialkommission verfasste Bericht² mit deren Anträgen wurde im Parlament an der Sitzung vom 16. Dezember 2014 beraten. Der Bürgergemeinderat traf gestützt auf die Kommissionsanträge folgende Beschlüsse:

- *Der Bericht und die Empfehlungen der Spezialkommission werden zur Kenntnis genommen.*
- *Den strategischen Perspektiven, namentlich den Leitgedanken, den strategischen Schwerpunkten und Zielen der Bürgergemeinde und den strategischen Perspektiven ihrer Produktgruppen und Produkte wird zugestimmt.*
- *Der Katalog der geplanten strategiebezogenen Projekte und Massnahmen (4.4. im Bericht des Bürgerrats) wird zur Kenntnis genommen und der Bürgerrat mit ihrer Umsetzung beauftragt. Die vom Bürgerrat vorgesehenen Arbeitsgruppen betreffend „Verhältnis und Beziehungen der Bürgergemeinde und der Institutionen/CMS“ sind umgehend einzusetzen. Der Bürgerrat informiert den Bürgergemeinderat im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung.*

2. Umsetzung der geplanten strategiebezogenen Projekte und Massnahmen durch den Bürgerrat

Gestützt auf die bürgerrätliche Beschlussfassung hat der Bürgerrat am 27. Januar 2015 die Projektumsetzung festgelegt. In Anlehnung an Ziffer 4.4 des bürgerrätlichen Berichts (siehe nachstehend), wonach der Bürgerrat für die laufende Legislaturperiode bis 2017 die Umsetzung sechs konkreter Projekte definierte, beschloss er die Umsetzung der Projekte 1 bis 4 prioritär an die Hand zu nehmen (wie auch von der Spezialkommission in ihrem Bericht empfohlen), die Projekte 5 und 6 hingegen zeitlich zurück zu stellen. Diese nachgelagerte Bearbeitung begründet sich darin, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Projekte auch in Abhängigkeit zu den Resultaten der Projekte 3 und 4 steht. Nach Vorliegen der notwendigen Klärungen im Rahmen der beiden letztgenannten Projekte können die Arbeiten für die Projekte 5 und 6 an die Hand genommen werden.

¹ Bericht Nr. 2092

² Bericht Nr. 2094

Das Projekt 1 ist nahezu abgeschlossen; die Veröffentlichung erfolgt voraussichtlich bis nach den diesjährigen Schulsommerferien (primär online via Internet). Beim Projekt 2 wurde eine Vielzahl von Ideen diskutiert, verschiedene Projekte verfolgt und einzelne als Pilot lanciert. Einzelheiten dazu finden sich im Jahresbericht 2015.

Projekte und Massnahmen		
1.	Kommunikative Aufbereitung der Leitgedanken und der Strategie der Bürgergemeinde und Vermittlung an die relevanten Anspruchsgruppen.	<i>Primäres Ziel:</i> Transparenz zur Positionierung und zu den weiterführenden Entwicklungen in der Bürgergemeinde.
2.	Spezifikation und Umsetzung von Entwicklungsprozessen in den Bereichen «Patronate», «Integration» und «Soziale Netzwerke» im Rahmen einer Arbeitsgruppe.	<i>Primäres Ziel:</i> Realisierung von weiterführenden Betätigungsfeldern und Engagements der Bürgergemeinde im Bereich Soziales und Integration.
3.	Klärung des Trägerschaftsmodells bzw. der formalrechtlichen Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde und den Institutionen.	<i>Primäres Ziel:</i> Abschliessende Klärung und Festlegung der Beziehung zwischen der Bürgergemeinde und dem Bürgerspital/Bürgerlichen Waisenhaus im Hinblick auf eine wirkungsvolle Rollen- und Verantwortungsteilung sowie Marktpositionierung.
4.	Weiterentwicklung und Optimierung der Steuerung zwischen der Bürgergemeinde und den Institutionen sowie der Aufsicht der Christoph Merian Stiftung durch die Bürgergemeinde.	<i>Primäres Ziel:</i> Optimierung der Steuerung bzw. Aufsicht der Institutionen und der Christoph Merian Stiftung im Hinblick auf Wirkung und Effizienz.
5.	Identifikation und Nutzung weiterführender Synergiepotenziale zwischen der Bürgergemeinde und den Institutionen/der Christoph Merian Stiftung	<i>Primäres Ziel:</i> Systematische Realisierung von Synergiepotenzialen v.a. in den Sekundäraufgaben und -prozessen (Personal, Finanzen, Informatik, Infrastruktur)
6.	Weiterentwicklung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Bürgergemeinde (Konzept, Instrumente, Form, Verantwortlichkeiten, Koordination)	<i>Primäres Ziel:</i> Optimierung der Kommunikationsarbeit der Bürgergemeinde im Hinblick auf Aktualität, Transparenz und Wirkung.

Die vom Bürgerrat eingesetzten Arbeitsgruppen zu den Projekten 3 und 4 nahmen ihre Tätigkeiten sodann auf. Unter Beizug der Direktionen und weiterer Geschäftsleitungsmitglieder der Institutionen, der Zentralen Dienste und der CMS sowie einer zweiköpfigen Delegation des Bürgergemeinderats wurden die bestehenden Erlasse auf ihre Überarbeitung im Sinn der Vorgaben geprüft.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppen waren Ende 2015 abgeschlossen. Der Bürgerrat konnte die Berichte mit deren Ergebnissen und Anträgen in zwei Sitzungen beraten.

3. Vorbemerkungen zu den einzelnen Themenfeldern

3.1. Klärung des Trägerschaftsmodells bzw. der formalrechtlichen Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde und den Institutionen

Bürgerspital und Bürgerliches Waisenhaus werden in der Gemeindeordnung (GO) und im Reglement für die Institutionen und die Zentralen Dienste (RIZ) unterschiedlich bezeichnet. In der GO wird die Rechtsform der Institutionen nicht genannt. In § 21a GO wird erwähnt, dass Bürgerspital und Bürgerliches Waisenhaus (wie auch die Zentralen Dienste und die Christoph Merian Stiftung) als Departemente geführt werden. Mit dieser Begrifflichkeit wird die betrieblich-organisatorische Ebene bezeichnet. Im RIZ werden das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus in Bezug auf die Rechtsnatur unzutreffender Weise als „selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts“ bezeichnet. Dies führt in der Praxis, vor allem auch im Rechtsverkehr mit Dritten, zu Unsicherheiten.

Der Bürgerrat hat sich entschieden, am bisherigen Status der beiden Institutionen unverändert festzuhalten. Die Legiferierung der Rechtsnatur der beiden Institutionen bzw. deren korrekte Bezeichnung erfolgt formal-rechtlich weiterhin auf Reglementsstufe: die beiden Institutionen sind öffentlich-rechtliche Anstalten und keine selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. In diesem Sinn ist das RIZ zu präzisieren.

§ 1 Abs. 1 RIZ lautet neu wie folgt:

„Das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus sind öffentlich-rechtliche Anstalten. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig.“

Der Bürgerrat wird diese teilrevidierte Bestimmung im Nachgang zu den vom Bürgergemeinderat zu beschliessenden Revisionen auf Stufe Gemeindeordnung zu gegebener Zeit in Kraft setzen.

3.2. Weiterentwicklung und Optimierung der Steuerung zwischen der Bürgergemeinde und den Institutionen

Die Arbeitsgruppe hat bei diesem Prüfungsauftrag den Fokus schwerpunktmässig auf die Vermögensarten, die Finanzkompetenzen, das Controlling und Reporting sowie das Anstellungsrecht gelegt und dem Bürgerrat Anträge unterreitet. Nachfolgend ist die Haltung des Bürgerrats zu den vorgeschlagenen Reformen thematisch abgebildet.

3.2.1. Vermögensarten

Die Vermögenswerte der Bürgergemeinde werden gemäss GO und übergeordnetem kantonalen Recht in Verwaltungs- und Finanzvermögen unterschieden.

Der Bürgerrat schlägt vor, dass in Bezug auf die Finanzkompetenzen beide Vermögensarten gleich behandelt werden sollen. Das Verwaltungsvermögen soll neu ebenfalls in die Kompetenz des Bürgerrats fallen. Konsequenterweise soll daher auch die in § 11 Abs. 1 Ziffer 12a GO enthaltene Umwidmungskompetenz des Parlaments aufgehoben werden. Informationshalber ist

festzuhalten, dass zahlenmässig in der aktuellen Legislatur dem Bürgergemeinderat lediglich drei Vorlagen betreffend Verwaltungsvermögen zur Beschlussfassung unterbreitet wurden³.

Die Gleichbehandlung beider Vermögensarten beinhaltet für die Institutionen und die Zentralen Dienste eine zeitnahe, beschleunigte Beschlussfassung sowie ein vereinfachtes Verfahren aufgrund gleichlautender Zuständigkeiten und einheitlicher Kompetenzbeträge.

3.2.2. Finanzkompetenzen und Definition kompetenzbezogener Rechtsgeschäfte

Die Finanzkompetenzen sind in der GO und im RIZ geregelt, abgestuft nach Organ und Betrag. Wie bereits unter Ziffer 3.2.1. dargelegt, soll das Verwaltungsvermögen betreffend Zuständigkeit dem Finanzvermögen gleichgestellt werden. Diese kompetenzbezogene Gleichstellung wirkt sich insofern aus, als dass weitere Bestimmungen der GO aufgehoben werden können (siehe Synopse, Beilage 1).

Bislang wurde im Verwaltungs- und im Finanzvermögen unterschieden zwischen Investitionen, Rechtsgeschäften über Eigentum und beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken und Anlagen in Immobilien und Mobilien. Neu soll zwischen Investitionen einerseits und Rechtsgeschäften über Eigentum⁴ und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken⁵ andererseits unterschieden werden

Investitionen wie auch Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungs- und Finanzvermögen fallen neu ab CHF 1 Mio. in die Kompetenz des Bürgerrats. Folglich werden die Finanzkompetenzlimiten der Leitungsausschüsse und der Direktionen ebenfalls angehoben: die Leitungsausschüsse beschliessen ab CHF 200'000 bis CHF 1 Mio., die Direktionen erhalten eine Finanzkompetenz bis CHF 200'000.

Diese Anpassungen erfordern materiell-rechtliche Änderungen in der GO wie auch im RIZ.

Diese Änderungen erhöhen den Handlungsspielraum der Institutionen und der Zentralen Dienste. Damit entspricht der Bürgerrat auch der Forderung der Spezialkommission, wie sie von dieser in Bezug auf die Autonomie der Institutionen bei ihren operationellen Tätigkeiten verlangt wurde.⁶

Analog heutigem Recht bleiben die Direktionen nach wie vor zuständig für alle obligatorischen Rechtsgeschäfte für Immobilien (z. B. Pachtvertrag, Mietvertrag) und für Mobilien.

3.2.3. Controlling und Reporting

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Instrument der Tertialberichte auf Stufe Produktgruppe schlägt der Bürgerrat eine Änderung in Bezug auf dieses unterjährige Reporting an den Bürgergemeinderat bzw. die Kommissionen vor. Die bisherige Praxis zeigt, dass die Berichterstattung

³ Ratschlag Nr. 2079 betr. Umwidmung der Liegenschaft Socinstrasse 55 des Bürgerspitals vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen; Ratschlag Nr. 2081 betr. Investitionsbewilligung für Umbau und Fassadensanierung im AZ Weiherweg; Ratschlag Nr. 2107 betr. Umwidmung Sportanlage Pfaffenholz vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen.

⁴ Grundstücksgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die auf die Begründung, Veränderung, Übertragung oder Aufhebung eines sachenrechtlichen Rechts gerichtet sind (z. B. Kauf, Vorvertrag, Tausch, Schenkung, Vermächtnis, Änderung von Miteigentumsquoten, Umwandlung von Allein- in Miteigentum, Begründung von Stockwerkeigentum, Umwandlung von Mit- in Gesamteigentum, Teilung von Gesamthandverhältnis). Als Grundstücke gelten auch alle selbständigen und dauernden Nutzungsrechte, z. B. das selbständige Baurecht.

⁵ Beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten, Grundpfandrechte, Grundlasten) sind Rechtsgeschäfte, die nicht auf Änderung der sachenrechtlichen Zuordnung eines Grundstücks bezogen sind

⁶ Siehe dazu Bericht Nr. 2094 der Spezialkommission betreffend Strategie, S. 7

im Zeitpunkt der Kommissionsberatung durch die aktuelle Situation in der Institution schon wieder überholt ist. Das Kontrollinstrument wird durch diese Periodizität seinem ursprünglich zgedachten Zweck der korrigierenden Eingriffsmöglichkeit nicht vollumfänglich gerecht. Neu soll daher die unterjährige tertiale Berichterstattung der Institutionen und der Zentralen Dienste an den Bürgerrat und die Sachkommissionen sowie an die Aufsichtskommission auf einen halbjährlichen Rhythmus umgestellt werden.

Die Periodizität der unterjährigen Berichterstattung an den Bürgerrat und die Kommissionen wurde bislang vom Bürgerrat festgelegt und findet sich nicht in einem Reglement. Neu soll im RIZ das Reporting näher definiert und die Periodizität der Berichterstattung geregelt werden: Gegenüber dem Parlament wird mit dem Halbjahresbericht sowie dem Jahresbericht rapportiert. Mit dieser Änderung wird einerseits der Aufwand für die Institutionen und die Zentralen Dienste reduziert, andererseits bleibt gewährleistet, dass Bürgerrat und Kommissionen sehr zeitnah auf Abweichungen zum Leistungsauftrag reagieren können.

Eine weitere Vereinfachung in den administrativen Abläufen wird auch darin gesehen, dass das Berichtswesen sich auf die für die Politik wesentlichen Kennzahlen beschränkt, die sie für die Steuerung braucht. Auf Reglementsstufe wird der Bürgerrat entsprechende Änderungen beschliessen.

Gestützt auf bisherige Erfahrungen soll die Frist zur Einreichung der neuen Leistungsaufträge an den Bürgerrat auf drei Monate vor deren Inkrafttreten verkürzt werden.

3.2.4. Anstellungsrecht

Die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse der Bürgergemeinde und ihren Institutionen sind in der Anstellungsordnung (AO), der Lohnordnung (LO) und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen (Reglement zur AO und Reglement zur LO) geregelt. Der Erlass der Bestimmungen der AO und der LO obliegt dem Bürgergemeinderat, derjenige der Ausführungsbestimmungen dem Bürgerrat.

Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung und Optimierung der Steuerung im Bereich Personal sieht der Bürgerrat insbesondere beim Verfahren der Stellenzuweisung zu den Musterfunktionen (MUF), bei der Lohnrunde und beim Festlegen der Lohnbereiche (Lb). Gerade diese Prozesse sind langwierig, formell kompliziert und schränken die Institutionen in ihren Bemühungen um eine bessere Effektivität und Effizienz in den administrativen Abläufen ein. An sich operative Personalangelegenheiten wie Lohnrunde und Festlegung der Lohnbereiche bedürfen heute der Zustimmung des Parlaments.

Mit dem Ziel, die Prozesse und Entscheidungswege zu vereinfachen, den unternehmerischen Handlungsspielraum der Institutionen zu erweitern und gleichzeitig die Einheitlichkeit des Personalrechts der Bürgergemeinde zu wahren, empfiehlt der Bürgerrat folgende Anpassungen:

a. Zuweisung der Stellen (§ 3 LO)

Der Bürgerrat entscheidet bereits heute über die Zuweisung aller Stellen zu den MUF sowie über die Änderung oder die Schaffung von MUF. Neue und geänderte MUF bedürfen ferner der Prüfung durch die Begutachtungskommission (Beko).

Um den heutigen Anforderungen an die betriebliche Flexibilität, die oftmals zu raschem Agieren im Arbeitsmarkt zwingen, nach zu kommen, soll der Bürgerrat neu das Zuweisungsverfahren der Stellen zu den MUF in eigener Kompetenz regeln können. Das heisst in der Umsetzung, die Zu-

weisung der Stellen zu den bestehenden MUF (Einreihung neuer Stellen, Neuzuweisung bestehender Stellen zu einer anderen bestehenden MUF) an die Leitungsausschüsse zu delegieren.

b. Die jährliche Lohnentwicklung (Lohnrunde - §§ 5 und 6 LO)

Der Bürgergemeinderat entscheidet heute über die Erhöhung der Gesamtlohnsumme und darüber, ob die Lohnanpassung generell oder individuell erfolgen soll sowie über allfällige Anpassungen der Lohnbereiche.

Der Entscheid zur Lohnrunde erfolgt jeweils im Dezember. Der Prozess, der diesem Entscheid vorangeht, beginnt bereits Ende August. Nur so ist es möglich, die Vielzahl an Gremien einzubeziehen und den vorgeschriebenen Ablauf korrekt zu gewährleisten. Grundlage zum Lohnrunde-Entscheid bilden u.a. in erster Linie die finanzielle Situation und Entwicklungsmöglichkeit der Institutionen sowie die Leistungsvereinbarungen, da die Finanzierung nicht über Steuereinnahmen erfolgt.

Zur Vereinfachung des Lohnrunde-Prozederes sollen Kompetenz und Verantwortung für die Lohnentwicklung neu dem Bürgerrat übertragen werden. Dabei würden das Mitspracherecht der sozialpartnerschaftlichen Beko und die Hearings mit den Personalverbandsvertretungen beibehalten. Der Bürgerrat würde damit in vollem Umfang über die Entwicklung der gesamten Lohnsumme entscheiden. Die Verwendung des bewilligten Prozentsatzes für eine individuelle und/oder generelle Anpassung der Löhne, die einmalige Auszahlung eines Geldbetrags sowie die Anpassung der Lohnbereiche zur Pflege des Lohnsystems lägen somit ebenfalls im Ermessen des Bürgerrats.

Durch seinen Einsitz im jeweiligen Leitungsausschuss kennt der Bürgerrat die betrieblichen Verhältnisse, urteilt und entscheidet betriebsbezogen. Auf diese Weise würde ein operatives Geschäft richtigerweise auf Exekutivebene entschieden. Ausserdem wäre das Spannungsfeld „politische Ansichten und Haltungen versus betriebswirtschaftlich mögliche und sinnvolle Entwicklung in den Institutionen“ in diesem Bereich etwas entschärft. Dem Grundsatz der einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems würde weiterhin Rechnung getragen.

In der konkreten Umsetzung würde die Lohnrunde wie folgt ablaufen:

1. Vorberatung mit den Institutionsleitungen im Leitungsausschuss Zentrale Dienste (ZD)
2. Erstellen des Vorlagenentwurfs durch die Zentralen Personaldienste (ZPD)
3. Einbezug/Stellungnahme der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission
4. Hearing mit den Personalverbänden
5. Beratung und Entscheid im Bürgerrat

c. Festlegen der Lohnbereiche (§§ 2, 5, 6 LO, Anhang LO)

Obwohl der Bürgerrat zuständig ist für das Einreihungsschema und den Inhalt der MUF, liegt die Entscheidungskompetenz für die Lohnbereiche (Lb), welche Bestandteil der MUF sind, heute beim Bürgergemeinderat. Dies geht aus der Regelung zur *Entwicklung der gesamten Lohnsumme* (Lohnrunde - § 5 LO) und zu den *Lohnanpassungen* (§ 6, 6a LO) hervor.

Im Rahmen der jährlichen Lohnrunde beschliesst das Parlament heute Lohnanpassungen und/oder Massnahmen zur Pflege des Lohnsystems, die ebenfalls auf die Lohnbereiche einwirken können.

Änderungen bei den Lohnbereichen fallen allerdings nicht nur im Rahmen der jährlichen Lohnentwicklung an, sondern können z.B. im Sinne einer Angleichung an die Marktverhältnisse von Teams oder Berufsgruppen usw. immer wieder unterjährig erforderlich sein. Wie bei der Lohn-

runde ist der administrative Prozess, der zu diesem Entscheid im Parlament führt, aufwändig und dauert mehrere Monate.

Auch hier ist es dem Bürgerrat im Sinne der Steuerungsoptimierung ein Anliegen, neu in eigener Kompetenz über die Gestaltung der Lohnbereiche entscheiden zu können. Somit wäre der Bürgerrat vollumfänglich zuständig für den Inhalt der MUF, was eine wesentliche Vereinfachung bei der Pflege des Lohnsystems resp. der Schaffung neuer und Änderung bestehender MUF bedeutet.

Sollte der Bürgergemeinderat der Verlagerung des Lohnrunde-Entscheids zum Bürgerrat zustimmen, muss in Konsequenz dazu auch die Kompetenz zur Gestaltung der Lohnbereiche dem Bürgerrat übertragen werden.

d. Weitere Anpassungen in AO und LO

Im Zuge der Erfüllung des parlamentarischen Auftrags wurden die weiteren Bestimmungen im Anstellungsrecht auf ihre Aktualität geprüft und wo erforderlich den Gegebenheiten und Bedürfnissen der täglichen Praxis angepasst. Es sind dies §§ 9, 11 und 21 AO sowie §§ 17 und 22 LO. Sie werden an dieser Stelle nicht näher beschrieben. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden Synopse zu entnehmen.

4. Evaluation weiteren Revisionsbedarfs auf Ordnungs- und Reglementsstufe

Wie bereits unter litera d. vorgenannt dargelegt, wurden die Rechtsgrundlagen auf deren allfälligen weiteren Revisionsbedarf gesichtet. Nebst den im Anstellungsrecht erhobenen Anpassungen, wurde festgestellt, dass:

- die Bestimmungen über die Sozialhilfe vom Gesetzgeber endlich formell aufzuheben sind.⁷
- auf die in GO und RIZ erwähnten Leistungsvereinbarungen (die der Bürgerrat mit den Institutionen, den Zentralen Diensten und der CMS abschliessen soll) verzichtet werden soll. In der Vergangenheit hat sich dieses Führungsinstrument als überflüssig erwiesen. Daher soll darauf verzichtet werden.
- die in § 2a GO genannte Produktegruppenordnung gemäss § 11 Abs. 1 Ziffer 3a GO noch vom Bürgergemeinderat zu erlassen ist.

Der Bürgerrat sieht es als zweckmässig an, diese materiellen Anpassungen auf Ordnungs- und Reglementsstufe in den anstehenden „strategiebedingten“ Prozess von Erlassänderungen einzubringen.

Dem Bürgergemeinderat wird betreffend Produktegruppenordnung zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Vorlage unterbreitet.⁸

⁷ Die Aufhebung dieser Bestimmungen wurde dem Bürgergemeinderat bereits mit Bericht Nr. 2044 betr. Ergebnisse aus der Strategieentwicklung der Bürgergemeinde 2010 beantragt. Das Parlament hat diese mit wesentlichen Veränderungen der Organisationsstruktur behaftete Vorlage am 19.10.2010 zurückgewiesen. In der Folge wurden auch die beantragten Erlassaufhebungen nicht beschlossen.

⁸ Die entsprechende Vorlage wird noch in diesem Jahr im Zusammenhang mit den vom Parlament neu zu beschliessenden Leistungsaufträgen erfolgen.

5. Stellungnahme der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission (Beko)

Gemäss § 2 der Anstellungsordnung steht den Mitarbeitenden in Fragen der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ein Mitspracherecht zu, das durch die partnerschaftlich zusammengesetzte Begutachtungskommission wahrgenommen wird.

Die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission (Beko) hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Juni 2016 mit den im Rahmen des Strategieentwicklungsprozesses vorgesehenen Veränderungen im Anstellungsrecht auseinandergesetzt.

Die damit angestrebte Vereinfachung der Entscheidungswege und der administrativen Abläufe sowie die Erweiterung des unternehmerischen Handlungsspielraums der Institutionen werden begrüsst. Besonders erfreut zeigten sich die Arbeitnehmervertreter/innen darüber, dass mit den geplanten Anpassungen die Einheitlichkeit des Personalrechts für die gesamte Bürgergemeinde und das Ansehen der Bürgergemeinde als soziale Arbeitgeberin gewahrt bleiben.

Die Mitglieder der Beko sprechen sich einstimmig für die beantragten Änderungen aus.

6. Schlussbemerkungen

Mit den beantragten Erlassänderungen werden die Institutionen und die Zentralen Dienste in ihrer Autonomie gestärkt. Gleichgestaltete Bewilligungsinstanzen und analoge Finanzkompetenzen bei Verwaltungs- und Finanzvermögen vereinfachen den administrativen Aufwand. Zudem bewirken diese eine zeitliche Beschleunigung in der Abwicklung der Sachgeschäfte. Die Leitungsausschüsse als vorgesetzte Organe erhalten mehr Kompetenzen, gerade auch im Bereich des Anstellungsrechts. Auch diese Anpassung beinhaltet für die Institutionen und die Zentralen Dienste raschere Entscheidungswege; gleichzeitig aber auch eine sachgerechte Stärkung der operativen Ebene und der Leitungsausschüsse. Wie vom Bürgergemeinderat gefordert, wird dadurch die wirkungsvolle Rollen- und Verantwortungsteilung optimiert und Wirkung und Effizienz stufengerecht gesteigert.

Generell lässt sich festhalten, dass die Übertragung von Aufgaben der Legislative an die Exekutive die Aufgabenfülle der Legislativmitglieder rein mengenmässig betrachtet zwar reduziert. Dieser Effekt wird aber kompensiert, als dass in Bezug auf die strategische Rolle des Parlaments Klarheit geschaffen und diese verdeutlicht wird. Jetzige Wesensmerkmale der „Übersteuerung“ werden eliminiert, und damit wird eine effektivere und systemkonforme NPM-Umsetzung erreicht. Das Parlament ist unverändert in der hohen und abschliessenden Verantwortung, mittels Leistungsaufträgen die Aufgabenerfüllung mit ihren zu erreichenden Zielen und zu berücksichtigenden Werten für die Bürgergemeinde zu definieren (= Sicherstellung einer demokratisch legitimierten Definition der Aufgaben). Sodann hat es politisch sicherzustellen, dass diese Aufgaben definitionsgemäss erfüllt werden.

Die beantragten Änderungen verdeutlichen und klären die Stellung des Bürgergemeinderats in Bezug auf seine politische Führung und fokussieren dessen Rolle auf die strategische Steuerung des „Gesamtunternehmens Bürgergemeinde.“

7. Anträge

7.1. Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat

- 7.1.1. die entsprechenden Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beschliessen.
- 7.1.2. die entsprechende Aufhebung von Bestimmungen seiner Geschäftsordnung zu beschliessen.
- 7.1.3. die entsprechenden Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Anstellungsordnung zu beschliessen.
- 7.1.4. die entsprechenden Änderungen bzw. Aufhebung von Bestimmungen der Lohnordnung zu beschliessen.

7.2. Der Bürgergemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgerrat auf Reglementsstufe – in materieller Abhängigkeit zu den Revisionsbeschlüssen auf Ordnungsstufe gemäss Ziffern 5.1.1. bis 5.1.4 vorgeannt – die jeweiligen Änderungen vornehmen und in Kraft setzen wird.⁹

7.3. Der Bürgerrat wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beilagen

1. Synopsen der Teilrevisionen mit den zu beschliessenden Anträgen von
 - Gemeindeordnung (1)
 - Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats (2)
 - Anstellungsordnung (3)
 - Lohnordnung (4)
2. Synopsen der Teilrevisionen auf Reglementsstufe (Beilagen 5 bis 7a); diese Unterlagen sind zur Illustration abgebildet und enthalten diejenigen Änderungen auf Reglementsstufe, wie sie der Bürgerrat zu erlassen beabsichtigt, wenn der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen im übergeordneten Recht folgen sollte.

Namens des Bürgerrates
Der Präsident
Prof. Dr. Leonhard Burckhardt

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

28.6.2016

⁹ Zur Veranschaulichung werden die teilrevidierten Bestimmungen des Reglements über die Institutionen und die Zentralen Dienste, des Reglements zur Anstellungsordnung sowie des Reglements zur Lohnordnung, wie sie der Bürgerrat zu verabschieden beabsichtigt, sofern das Parlament den mit dieser Vorlage beantragten Änderungen im übergeordneten Recht zustimmt, diesem Bericht beigelegt

Strategieprozess, Beilage 1 zum Bericht Nr. 2136

Synopse betr. Teilrevision der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
(III.) 1. Aufgaben		
§ 2 Abs. 1 Ziffer 3. Sie besorgt die öffentliche Sozialhilfe, soweit diese ihr obliegt wird	aufgehoben	Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.
(III.) 2. Führungsinstrumente		
§ 2k Produkte mit Produktkrediten Der Bürgerrat ist dafür verantwortlich, dass die in den Produktgruppen formulierten Ziele und Vorgaben in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung erbracht werden. ¹ Er kann die Produktgruppen in einzelne Produkte mit entsprechenden Produktkrediten aufteilen. ² Er beauftragt die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste mittels Leistungsvereinbarung jährlich mit der Umsetzung. Er lässt den Beauftragten die für wirtschaftliches Verhalten nötigen Handlungsspielräume	Er beauftragt die Institutionen, die Christoph Merian Stiftung und die Zentralen Dienste jährlich mit der Umsetzung. Er lässt den Beauftragten die für wirtschaftliches Verhalten nötigen Handlungsspielräume	Aktuelle Situation: Bürgerrat schliesst keine Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen, den Zentralen Diensten und der CMS an. Daher soll auf dieses Führungsinstrument verzichtet werden.

(III.) 1. Die Stimmberechtigten		
§ 4 Wahl- und Stimmrecht Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Sozialhilfe und Mitglied der Aufsichtskommission oder der Sachkommission Sozialhilfe sein.	aufgehoben	Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.
(III.) 2. Der Bürgergemeinderat		
Aufgaben und Befugnisse		
§ 11 Abs. 1 Ziffer 13 Bewilligung von Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Bürgerates übersteigen	aufgehoben	Da neu das Verwaltungsvermögen in Bezug auf die Kompetenz dem Finanzvermögen gleichgestellt werden soll, wird diese Regelung gegenstandslos und kann aufgehoben werden (siehe dazu Kommentar zu § 15 nachfolgend).
§ 11 Abs. 1 Ziffer 14 Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Gemeindeforderungen	aufgehoben	Diese Bestimmung ist nicht systemgerecht und kompatibel mit NPM. Das Wirtmanagement ist Bestandteil der Erfüllung der Leistungsaufträge durch die Institutionen. Auch steht sie in Widerspruch zur Regelung der Finanzkompetenzen: die organmassig abgestufte Finanzkompetenz muss auch die Kompetenz über die Finanzierung beinhalten. Eine Aufhebung ist zulässig. Gemäss § 9 Ziffer 10 des Gemeindegessetzes ist diese Kompetenz keine zwingende Aufgabe des Parlaments: sie ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung und besteht nur dann, wenn sie in dieser verankert ist.

§ 11 Abs. 1 Ziffer 15 Bewilligung von Grundstücksgeschäften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerates übersteigen,	aufgehoben	Da neu das Verwaltungsvermögen in Bezug auf die Kompetenz dem Finanzvermögen gleichgestellt werden soll, wird diese Regelung gegenstandslos und kann aufgehoben werden (siehe dazu Kommentar zu § 15 nachfolgend). Eine Aufhebung ist zulässig. Gemäss § 9 Ziffer 11 des Gemeindegessetzes ist diese Kompetenz keine zwingende Aufgabe des Parlaments: sie ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung und besteht nur dann, wenn sie in dieser verankert ist.
§ 11 Abs. 1 Ziffer 18 Bewilligung der Verpfändung von Liegenschaften, soweit sie die Kompetenz des Bürgerates übersteigen,	aufgehoben	Die Verpfändung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ist rechtlich nicht möglich. § 190 des Kant. Einführungsgesetzes zum ZGB erkennt an, öffentliche, nicht verpfändet werden dürfen diejenigen Grundstücke des Staates, der Einwohner, und der Bürgergemeinden, welche den Zwecken dieser Körperschaften unmittelbar mit ihrem Gebrauchszweck dienen, so es, dass sie kraft besonderer Weisung der zuständigen Behörde zur allgemeinen und unentgeltlichen Bewilligung offenstehen (Sachen im Gemeingebrauch), sei es, dass sie ohne Gemeingebrauch dem öffentlichen Dienst als Verwaltungsvermögen dienstlich gewidmet und nicht als Finanzvermögen ausschliesslich oder vorwiegend zur Bestattung der Gebotbedürfnisse jener Körperschaften bestimmt sind. Da der Bürgerrat abschliessend über das Finanzvermögen verfügt, wird diese Bestimmung obsolet.
§ 12. Fakultatives Referendum und Genehmigungsvorbehalt ¹ Die Beschlüsse gemäss § 11 unterliegen mit Ausnahme der Ziff. 3a, 3b, 3c, 4, 5, 9, 10, 11,		

11a, 11b, 12, 17 und 18 dem Referendum ¹ Sie können, sofern sie dringlich sind, vom Bürgergemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden dem Referendum entgegen werden. ² Beschlüsse gemäss § 11 Ziffer 1, 6, 14 und 16 unterliegen vor der Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungsrat.		Diese Änderung erfolgt auf Hinweis des Präsidialdepartaments, das eine rechtliche Überprüfung der geplanten Anpassungen der Gemeindeordnung vorgenommen hat. Die Nennung einzelner genehmigungspflichtiger Erlasse sei nicht notwendig, es könne pauschal auf das Gemeindegessetz verwiesen werden.
(III.2a) b) Die Sachkommissionen		
§ 12a Abs. 1 Ziffer 2 Kommission Sozialhilfe 5 Mitglieder,	aufgehoben	Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.
(III.) 3. Der Bürgerrat		
§ 14 Abs. 2 Ziffer 7a Aufgaben und Zuständigkeiten Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten und Abschluss der Leistungsvereinbarungen,	Beschluss der Produkte mit den entsprechenden Produktkrediten,	In der Vergangenheit hat sich das Führungsinstrument der Leistungsvereinbarung als überflüssig erwiesen. Daher kann darauf verzichtet werden.
§ 14a Finanz- und Verwaltungsvermögen Der Bürgerrat verwaltet das Finanz- und Verwaltungsvermögen. ¹ Für die Zuteilung der Vermögenswerte der Bürgergemeinde zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen sind die kantonalen Bestimmungen massgebend.	aufgehoben	Da in § 14a Abs. 1 GO und § 15 Abs. 1 GO das Finanz- und das Verwaltungsvermögen definiert werden, kann auf den Verweis auf das kantonale Recht verzichtet werden. Alternativ Abs. 2 bleibt unverändert. Dann wären § 14a Abs. 1 GO und § 15 Abs. 1 GO zu streichen.

¹ § 11 Ziffer 1: Erlass der Gemeindeordnung
² § 11 Ziffer 6: Erlass von Ordnungen über die Erhebung von Ausgaben

		<p>(Definition im kant. Finanzhaushalt § 39)</p> <p>Das Verwaltungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.</p> <p>Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte Vermögensersatz des Verwaltungsvermögens, die auf Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.)</p>
<p>§ 14b Finanzvermögen</p> <p>Als Finanzvermögen gelten Vermögenswerte, die nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen und ohne Beeinträchtigung einer der Bürgergemeinde übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können, sowie von Dritten getragene Fonds</p> <p>Der Bürgerrat verfügt darüber abschliessend. Der Bürgerrat informiert den Bürgergemeinderat jährlich wie folgt:</p> <p>a) im Jahresbericht über sämtliche abgewickelten Legenschaftsgeschäfte einzeln,</p> <p>b) mit der Rechnungsabgabe über sämtliche Anlagen und übrigen Transaktionen im Bereich der Finanzanlagen einzeln und über die Finanzmittelspositionen zusammenfassend.</p>	<p>Der Bürgerrat informiert den Bürgergemeinderat mit dem Jahresbericht über die Entwicklung des Finanzvermögens</p>	<p>Diese Bestimmung soll der gelebten Praxis angepasst werden. Bereits heute wird mit der Rechnungsabgabe nicht über sämtliche Anlagen und übrige Transaktionen etc. berichtet.</p> <p>Für den BGR ist wesentlich, dass über die Entwicklung des Finanzvermögens berichtet wird.</p>
<p>§ 15 Verwaltungsvermögen</p> <p>Als Verwaltungsvermögen gelten Vermögenswerte, welche direkt der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Bürgergemeinde dienen.</p>		

<p>Der Bürgerrat beschliesst Investitionen bis CHF 1'000'000 im Einzelfall</p>	<p>Der Bürgerrat verfügt darüber abschliessend.</p>	<p>Die Kompetenz für das Verwaltungsvermögen soll (analog dem Finanzvermögen) neu dem Bürgerrat übertragen werden. Die Institutionen und die Zentren der Dienste müssen ihre Investitionen mit eigenen Mitteln finanzieren. Diese werden mit Globalbudget (Nettokredit) vom Parlament bewilligt. Daher besteht keine sachliche Notwendigkeit für einen zusätzlichen Kreditbeschluss durch Bürgergemeinderat, wenn Investitionen für das Verwaltungsvermögen getätigt werden.</p> <p>Eine Kompetenzzuweisung an den Bürgerrat rechtfertigt sich auch unter dem Aspekt, dass die Bürgergemeinde kaum hoheliche Aufgaben wahrnimmt.</p>
<p>Über gebundene Ausgaben verfügt der Bürgerrat abschliessend</p>	<p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p>	<p>Diese Bestimmung wird obsolet.</p> <p>Diese Bestimmung wird obsolet.</p>
<p>Der Bürgerrat kann abschliessend bis zum Betrage von CHF 1'500'000 Legenschaften erwerben, verkaufen und mit Baurechten belasten. Diese Kompetenzzuweisung erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn die Aufsichtskommission des Bürgergemeinderates zustimmt.</p> <p>Als Kompetenzzuweisung gilt beim Erwerb von Immobilien Legenschaften der Verkehrsart der Legenschaft, bei Tauschgeschäften die Differenz der Verkehrswerte der zu tauschenden Legenschaften.</p> <p>Für Gantkaufe in der Stadt Basel ist der Bürgerrat abschliessend zuständig.</p>	<p>Der Bürgerrat informiert den Bürgergemeinderat mit dem Jahresbericht über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens.</p>	<p>Der Bürgerrat soll gegenüber dem Bürgergemeinderat analog der Berichterstattung über das Finanzvermögen berichten.</p>

<p>(III) SB. Die Leitungsausschüsse</p> <p>§ 21a Abs. 1 Ziffer 4</p> <p>die Sozialhilfe,</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.</p>
<p>§ 21d Abs. 5</p> <p>Für die Sozialhilfe der Stadt Basel besteht zusätzlich ein Verwaltungsrat i.S. der §§ 21h bis 21k</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.</p>
<p>§ 21e Abs. 3</p> <p>Der Leitungsausschuss Sozialhilfe nimmt diejenigen Zuständigkeiten wahr, welche nicht gemäss §§ 21j und 21k dem Verwaltungsrat übertragen sind.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.</p>
<p>(III) SC. Die Direktionen</p> <p>§ 21g Zuständigkeiten</p> <p>Die Direktionen stellen sicher, dass die ihnen zustehenden Aufgaben im Rahmen der Vorgaben erfüllt werden.</p> <p>Sie setzen die erforderlichen Funktionsanforderungen ein und erfassen alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten, bereiten diese auf und stellen die für die politische Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden der übergeordneten Organe zusammen.</p>		

<p>1 Ihnen obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Sie können die Organisation und die Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Leitungsausschuss beziehungsweise durch die Kommission Christoph Merian Stiftung selber bestimmen.</p>	<p>1 Ihnen obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Sie können die Organisation und die Zuständigkeiten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Leitungsausschuss beziehungsweise durch die Kommission Christoph Merian Stiftung selber bestimmen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Abs. 3 soll getrennt werden, um die Kompetenz Generalkasse der Direktionen besser hervorzuheben.</p>
<p>(III) 6. Partnerschaftssystem</p> <p>§ 21h</p> <p>Die Sozialhilfe der Stadt Basel wird von einem Verwaltungsrat geleitet.</p> <p>Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgergemeinde, darunter die Präsidentin oder der Präsident, und drei Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons, darunter die Stathalterin oder der Stathalter, zusammen.</p>	<p>Titel aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p>	<p>Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.</p>
<p>§ 21i</p> <p>Der Bürgerrat bestimmt auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter, darunter die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates, in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel.</p> <p>Eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel wird durch den Bürgergemeinderat auf die Dauer seiner eigenen Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.</p>	<p>aufgehoben</p>	

<p>§ 21 Der Verwaltungsrat ist nach den Bestimmungen der vom Bürgergemeinde genehmigten Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Bürgergemeinde die Geschäfte der Staatskasse der Stadt Basel. Die in massiven Ordnung und Reglemente der Bürgergemeinde gehen sinngemäss, soweit die Leistungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p>§ 22 Der Verwaltungsrat verfügt über das Verwaltungsvermögen absonnend. Für das Finanzvermögen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bürgergemeinde. Die Verwaltungsinstitute der Bürgergemeinde bilden den Stiftungsrat. Sie genehmigen die Rechnung und verfügen über das der Institution gewährte Vermögen unbeschränkt. Stiftungen und Fonds zu Ehren des Städtens sind absonnend.</p>	<p>aufgehoben</p>	

Strategieprozess, Beilage 2 zum Bericht 2136

Synopse Teilrevision der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderats

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
VI Verwaltungsrat der Sozialhilfe der Stadt Basel	aufgehoben	
§ 41b Wahl Das vom Bürgergemeinderat zu bestimmende Mitglied des Verwaltungsrates wird in der zweiten Sitzung der Legislaturperiode, die spätestens innert Monatsfrist nach Konstituierung des Bürgerrates stattzufinden hat, für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. § 39a dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.	aufgehoben	Per 1.1.2009 ist die Sozialhilfe an den Kanton übergegangen. Daher ist vom Bürgergemeinderat die formelle Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen zu beschliessen.

Strategieprozess, Beilage 3 zum Bericht Nr. 2136

Synopse betr. Teilrevision der Ordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Anstellungsordnung, AO)

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
<p>§ 9 Ordentliche Kündigung</p> <p>Die Kündigung durch die Bürgergemeinde beziehungsweise durch die zuständige Institution kann nach Ablauf der Probezeit nur in Form einer Verfügung und aus stichtatigen Gründen ausgesprochen werden. Als solche gelten insbesondere:</p> <p>a) Veränderung der Organisationsstruktur, des betrieblichen Bedarfs oder des Stellenbildes ohne Möglichkeit der Unterbreitung eines anderen zumutbaren Angebotes</p> <p>b) Langfristige Verhinderung an der Aufgabenerfüllung</p> <p>c) Wiederholt ungenügende Leistungen, Verursachung schwerwiegender Störungen der Zusammenarbeit, Gefährdung oder Schädigung des Betriebes oder Dritter</p> <p>d) Schwere oder fortgesetzte Pflichtverletzung</p>	<p>Die Kündigung durch die Bürgergemeinde beziehungsweise durch die zuständige Institution kann nach Ablauf der Probezeit nur in Form einer Verfügung und aus stichtatigen Gründen ausgesprochen werden. Als solche gelten insbesondere:</p> <p>a) Veränderung der Organisationsstruktur, des betrieblichen Bedarfs oder des Stellenbildes ohne Möglichkeit der Unterbreitung eines anderen zumutbaren Angebotes</p> <p>b) Langfristige Verhinderung an der Aufgabenerfüllung</p> <p>c) Wiederholt ungenügende Leistungen</p> <p>d) Gefährdung oder Schädigung des Betriebes oder Dritter</p> <p>e) Zerstückelung der Zusammenarbeit</p> <p>f) Schwere oder fortgesetzte Pflichtverletzung</p>	<p>Kündigung aber nur dann, wenn MA sich angeordnete Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit um Verbesserung der Zusammenarbeit zu bemühen. Macht er sie das nicht, Kündigung</p>

<p>¹ Im Verfahren, das einer Kündigung vorausgehen hat und welches durch den Bürgerrat geregelt wird, besteht schon für die erste Anhörung das Recht, eine Person nach freier Wahl als Beistand zuzuziehen</p>		
<p>§ 11 Härtefall</p> <p>Liegt der stichtatige Grund einer Kündigung nicht in einem Umstand, den die entlassene Person zu vertreten hat, können zur Vermeidung oder Linderung eines Härtefalls die gleichen Leistungen zugesprochen werden wie im Falle einer Kündigung ohne stichtatigen Grund</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Diese Bestimmung ist in Bezug auf die Definition des „nicht zu vertretenden Umstands“ interpretationsbedürftig und wird in der Praxis Begehrlichkeiten seitens der Mitarbeitenden zu denken ist an den Sachverhalt der gestörten Zusammenarbeit, der zur Kündigung führt. Wer hat die gestörte Zusammenarbeit zu vertreten?</p> <p>Liegt ein solcher Kündigungssachverhalt vor, kann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gemäss § 12a AO in gegenseitigem Einverständnis vorgenommen werden, welche die Möglichkeit bietet, dem/der Mitarbeitenden eine Abfindung zuzusprechen</p> <p>Zudem können die Personaldienste für den/die Betroffenen bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalls durch eine Kündigung (als sicher ist § 11 AO zu verstehen) ein Gesuch auf Leistungen aus dem bürgergemeindegenen Hilfsfonds für Härtefälle oder dem (mit Mitteln des Ertragsanteils der CVS gespeisten) Sozialernteplans der Bürgergemeinde stellen</p>
<p>§ 21 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall</p> <p>Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall besteht während 90 Tagen Anspruch auf 100 Prozent des Nettoehns</p>	<p>Bei Arbeitsveränderung infolge Krankheit oder Unfall besteht während 90 Tagen Anspruch auf Lohnfortzahlung des vertraglich vereinbarten Lohns</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>

<p>¹ Ab dem 91. Tag wird ein Taggeld in der Höhe von 80 Prozent des Bruttolohns ausgerichtet. Im Krankheitsfall wird das Taggeld bis und mit 720sten Krankentage ausgereicht.</p> <p>² Bezieht die Arbeitsunfähigkeit auf einem Notberufsunfall, der infolge eines niedrigen Beschäftigungsgrades nicht unter das Versicherungsobligatorium gemäss Bundesgesetz fällt, besteht kein Anspruch auf ein Taggeld im Anschluss an die Lohnfortzahlung</p>	<p>¹ Ab dem 91. Tag wird die Lohnfortzahlung ersetzt durch Taggeldleistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung oder der Krankentageversicherung in der Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Lohns.</p> <p>² Im Krankheitsfall wird das Taggeld bis und mit 720sten Krankentage ausgereicht. Der Anspruch auf Taggeldleistungen richtet sich im Übrigen nach den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.</p> <p>³ Bezieht die Arbeitsunfähigkeit auf einem Notberufsunfall, der infolge eines niedrigen Beschäftigungsgrades nicht unter das Versicherungsobligatorium gemäss Bundesgesetz fällt, besteht kein Anspruch auf eine Taggeldleistung im Anschluss an die Lohnfortzahlung</p>	<p>Präzisierung, dass der Lohnanspruch durch den Anspruch auf Taggeld (Versicherungsleistung) ersetzt wird</p> <p>Die geltenden Krankentage-Versicherungsverträge umfassen eine Leistungspflicht von 720 Tagen, daher soll eine Gesetzesanpassung erfolgen</p> <p>bisher Abs. 3</p>
<p>§ 22 Alters- und Hinterlassenenvorsorge sowie andere Versicherungen</p> <p>Die Bürgergemeinde sorgt für die ausreichende Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den Erwerbsfall infolge von Krankheit, Alter, Tod und Invalidität sowie gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Prämien für diese Versicherungen bis maximal 50% beteiligt</p>	<p>§ 22 Versicherungsschutz und Prämienfinanzierung</p>	<p>Neuer, passenderer Titel, der auch auf Prämienfinanzierung Bezug nimmt, welche im § 22 geregelt wird</p>

Strategieprozess, Beilage 4 zum Bericht Nr. 2136

Synopse betr. Teilrevision der Ordnung betreffend Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Lohnordnung, LO)

Bestimmung bisher	Bestimmung neu	Kommentar
<p>§ 2. Lohnsystem</p> <p>Das Lohnsystem dient der Lohnfindung, der Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Planung auf den verschiedenen organisatorischen Stufen.</p> <p>¹ Es besteht aus den sieben Lohnbereichen gemäss Anhang zu dieser Ordnung sowie einem Einrechnungsschema mit Musterfunktionen.</p> <p>² Der Bürgerat stellt das Einrechnungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, dies nach Aufgabenbereich und Anforderungssprofil systematisch und vergleichend beschirmt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	<p>Es besteht aus mehreren Lohnbereichen sowie einem Einrechnungsschema mit Musterfunktionen. Der Bürgerat regelt die Lohnbereiche.</p> <p>Der Bürgerat stellt das Einrechnungsschema auf, indem er die erforderliche Anzahl Musterfunktionen bestimmt, diese nach Aufgabenbereich und Anforderungssprofil systematisch und vergleichend beschirmt und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes, den entsprechenden Lohnbereichen zuteilt. Ausserdem schafft er weitere notwendige Grundlagen zur einheitlichen Umsetzung des Lohnsystems.</p>	<p>Die Verlagerung des Lohnurteilsrechts zum Bürgerat hat zur Folge, dass auch die Anpassungen der Lohnbereiche im Rahmen der Systempflege in die Kompetenz des Bürgerats fallen. Dies bedeutet, dass der Bürgerat, als bereits zuständiges Organ für den Inhalt der Musterfunktion, neu auch für die Gestaltung der Lohnbereiche verantwortlich ist und damit die gesamte Entscheidungskompetenz für die Musterfunktion hat.</p>
<p>§ 3. Zuweisung der Stellen</p> <p>Jede Stelle wird vom Bürgerat einer Musterfunktion und damit einem Lohnbereich zugewiesen.</p>	<p>Der Bürgerat regelt die Zuweisung der Stellen zu den Musterfunktionen und damit zu den Lohnbereichen.</p>	<p>Der Bürgerat soll die Kompetenz erhalten, das Stellenzuweisungsverfahren zu regeln.</p>

<p>§ 4. Entwicklung der gesamten Lohnsumme</p> <p>Jährlich bestimmt der Bürgergemeinderat, auf Antrag des Bürgerats, als Teil der Beschlüsse über das Budget, den Betrag, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.</p> <p>¹ Dabei werden die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Lohnentwicklung bei anderen Körperschaften, Institutionen und Unternehmen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen, in Betracht gezogen.</p>	<p>Jährlich bestimmt der Bürgerat den Betrag oder den Prozentsatz, um den im nächsten Jahr die Gesamtlohnsumme gegenüber dem laufenden Jahr verändert wird.</p> <p>Dabei werden neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Institutionen insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Lohnentwicklung bei anderen Unternehmen, die mit der Bürgergemeinde oder Teilen davon in einem Konkurrenzverhältnis stehen sowie die Erhaltungswerte über die Entwicklung gemäss Leistungsbeurteilung und Erfahrungszunahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betracht gezogen.</p>	<p>Die Verlagerung des Lohnsummenurteilsrechts an die Exekutive rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die Bürgergemeinde nicht über ein Steuerstrukturf verfügt. Die Institutionen und Zentren Dienste müssen ihre Einnahmen selber erwirtschaften. Ausserdem ist es aus Gründen der Optimierung der administrativen Abläufe für mehr Effizienz und Effektivität sinnvoll, die Kompetenz für dieses operative Geschäft dem Bürgerat zu delegieren.</p> <p>Gemäss heutiger Praxis wird bei der Lohnsummenentwicklung die Finanzlage der Institutionen und der Zentren Dienste berücksichtigt, sie ist aber nicht explizit als Kriterium erwähnt. Dieses Kriterium war in den vergangenen Jahren mehr denn je ausschlaggebend für die Entscheidung über die Lohnentwicklung. Daher empfiehlt sich, diese Regelungslücke zu schliessen. Mit Entfallen von „insbesondere“ lässt es Raum, dass nicht den genannten auch andere, untergeordnete Kriterien in den Entscheid miteinbezogen werden können.</p> <p>Lohnsystem und Lohnentwicklung der Bürgergemeinde beruhen u.a. auf den Parametern der Erfahrung und der Beurteilung gemäss Mitarbeitergespräch. Desem Fall ist bei der Bemessung der Lohnsummenentwicklung angemessen Rechnung zu tragen, ansonsten das Lohnsystem in eine „Schiefelage“ geraten kann.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Der vom Bürgergemeinderat bewilligte Gesamtbetrag kann für generelle und/oder für individuelle Anpassungen zur Verfügung stehen.¹ Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p> <p>² Ferner kann der Bürgergemeinderat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages beschliessen.</p>	<p>Der Bürgerat legt fest, ob der beschlossene Betrag oder Prozentsatz für generelle und/oder für individuelle Anpassungen verwendet wird.</p> <p>Ferner kann der Bürgerat eine einmalige Auszahlung eines Geldbetrages an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschliessen.</p>	<p>Kompetenzübergang an den Bürgerat, sprachliche Verbesserung und Verdeutlichung, dass zwei Verwendungsvarianten möglich sind.</p> <p>Sprachliche Präzisierung.</p>
<p>§ 6. Lohnanpassungen</p> <p>Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teilbetrag verwendet der Bürgerat für eine gleichmässige prozentuale Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Ob diese Anpassungen lohnbereichsrelevant sind oder nicht, entscheidet der Bürgergemeinderat.</p> <p>¹ Der andere Teilbetrag steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p> <p>² In besonderen Einzelfällen kann auf die Zustimmung einer individuellen Lohnanpassung verzichtet werden.</p>	<p>Den für eine generelle Lohnanpassung bestimmten Teil verwendet der Bürgerat für eine gleichmässige Erhöhung der Löhne, gegebenenfalls differenziert nach der absoluten Lohnhöhe. Er entscheidet, ob diese Anpassungen auch lohnbereichsrelevant sind.</p> <p>Der andere Teil steht für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung, die insbesondere aufgrund von Leistung und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemessen werden.</p>	<p>Kompetenzübergang an den Bürgerat zur Anpassung der Lohnbereiche im Rahmen einer generellen Lohnerhöhung.</p>

<p>§ 7. Weiterzahlung des Lohnes im Todesfall</p> <p>Den nächsten Angehörigen, an dessen Lebensunterhalt die verstorbene Mitarbeiterin oder der verstorbene Mitarbeiter wesentlich beteiligt hat, wird bis Ende des dritten dem Todestag folgenden Monats der Lohn im Umfang des bisherigen Lohnes weiter ausbezahlt.</p> <p>¹ In besonderen Fällen kann der Bürgerat die Weiterzahlung um höchstens drei Monate verlängern.</p> <p>² Um Härtefälle zu vermeiden, kann er für eine Frist im Rahmen der Zeitdauer gemäss Abs. 1 die weitere Auszahlung des Lohnes an Angehörige auch beschliessen, wenn die verstorbene Person an deren Lebensunterhalt nicht beteiligt hat.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>In den vergangenen 10 Jahren musste diese Bestimmung erst einmal angewendet werden. Dem sozialen Gedanken dieser Lohnnachgehens-Regelung soll nach wie vor Rechnung getragen werden. Was den berechneten Pensionsanspruch angeht, soll dieser aber auf Angehörige beschränkt werden, für deren Lebensunterhalt die Mitarbeitende wesentlich beigetragen hat. Die Dienstberechtigung muss an eine wegfallende Unterstützung gekoppelt werden, sie soll nicht den Charakter eines blossen „Geldgeschenkes“ haben.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang zur Lohnordnung Aktuelle Lohnbereiche			Anhang aufgehoben	Da die Kompetenz für die Regelung der Lohnbereiche in den Bürgeral übertragen werden soll, ist das Anhang zur Lohnordnung, in welchem die Lohnbereiche geregelt sind, aufzuheben. Neu werden die Lohnbereiche in einem Anhang zum Reglement zur Lohnordnung festgelegt.
Jahressöhne 2015 (100% 13. Monat/Jan.)	a	b		
Lohnbereich 1	41512 - 47666	47667 - 77712		
Lohnbereich 2	48739 - 57255	57256 - 64065		
Lohnbereich 3	58183 - 67819	67820 - 80000		
Lohnbereich 4	79115 - 91150	91151 - 101000		
Lohnbereich 5	88800 - 91300	91301 - 92815		
Lohnbereich 6	110720 - 126850	126851 - 127100		
Lohnbereich 7	140430 - 151300	151301 - 152300		

Zur Illustration werden die Änderungen im Reglement für die Institutionen und die Zentralen Dienste (RIZ) abgebildet, wie sie der Bürgerat zu erlassen beabsichtigt, wenn der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen im übergeordneten Recht folgen sollte.

Strategieprozess, Beilage 5 zum Bericht 2136 (zur Kenntnisnahme an den Bürgergemeinderat)
Synopse Teilrevision Reglement für die Institutionen und die Zentralen Dienste (RIZ)

Bestimmung bisher	Bestimmung neu
<p>§ 1 Geltungsbereich und Bestand Dieses Reglement gilt für die Institutionen gemäss Abs. 2 und für die Zentralen Dienste. Es beschliessen die folgenden Institutionen der Bürgergemeinde in Form einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Bürgerspital Basel Das Bürgerliche Waisenhaus <p>Die Zentralen Dienste bilden die Geschäftsteile von Bürgergemeinderat und Bürgerat.</p>	<p>1 Dieses Reglement gilt für das Bürgerspital, das Bürgerliche Waisenhaus und die Zentralen Dienste. 2 Das Bürgerspital und das Bürgerliche Waisenhaus sind öffentlich-rechtliche Anstalten. Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig.</p>
<p>§ 3 Investitionen Investitionen sind wertvermehrende Ausgaben, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Investitionen, die im Einzelfall kleiner sind als CHF 250'000, müssen nicht aktiviert werden und dürfen der Erfolgsrechnung belastet werden.</p>	<p>1 Investitionen sind wertvermehrende Ausgaben, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. 2 aufheben</p>
<p>§ 4 Bürgerat Der Bürgerat 1. nimmt die von den Direktionen erlassenen und von den Leitungsausschüssen genehmigten Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten zur Kenntnis und prüft, ob die Vorgaben des übergeordneten Rechts eingehalten werden.</p>	

<p>2. beschliesst Investitionen im Verwaltungsvermögen ab CHF 250'000 bis zu CHF 1 Mio.</p>	<p>2 beschliesst Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen über CHF 1 Mio. im Einzelfall.</p>
<p>3. beschliesst im Verwaltungsvermögen Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ab CHF 500'000 bis zu CHF 1'500'000, mit Zustimmung der Aufsichtscommission bis zu CHF 3'000'000.</p> <p>3a. der Bürgerat beschliesst Anlagen im Finanzvermögen in Immobilien und Mobilien sowie Rechtsgeschäfte über beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ab CHF 500'000.</p>	<p>3 aufheben, eingetrigt in Ziffer 2</p> <p>3a beschliesst Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen über CHF 1 Mio. im Einzelfall.</p>
<p>4. bestimmt auf Antrag der Institutionen und der Zentralen Dienste die Revisionsstelle und legt auf deren Antrag das Revisionsmandat fest.</p>	<p>4 bestimmt auf Antrag der Institutionen und der Zentralen Dienste die Revisionsstelle.</p>
<p>5. nimmt die Zuständigkeiten gemäss Personalrecht der Bürgergemeinde wahr.</p>	
<p>6. entscheidet Personalrekrutur in zweiter Instanz.</p>	
<p>7. setzt die Gebühren im Einbürgerungsverfahren fest.</p>	
<p>8. ist verantwortlich für die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und die Rechnungslegung.</p>	
<p>§ 8 Leitungsausschüsse Den Direktionen der Institutionen und der Zentralen Dienste stehen Leitungsausschüsse vor. Diese bestehen aus der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, der Stathalterin oder dem Stathalter und der Direktion oder dem Direktor.</p>	

<p>1 Die Leitungsausschüsse 1. bereiten die Geschäfte zuhanden des Bürgerats und des Bürgergemeinderats vor. 2. genehmigen die Bestimmungen der Direktionen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Institutionen beziehungsweise der Zentralen Dienste. 3. beschliessen im Verwaltungsvermögen Investitionen ab CHF 100'000 bis zu CHF 250'000.</p> <p>3a. beschliessen im Verwaltungsvermögen Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ab CHF 100'000 bis zu CHF 500'000.</p> <p>4. die Leitungsausschüsse beschliessen Anlagen im Finanzvermögen in Immobilien und Mobilien sowie Rechtsgeschäfte über beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ab CHF 100'000 bis zu CHF 500'000.</p> <p>5. setzen die Taxen für die Manipulation von Leistungen der Institutionen und der Zentralen Dienste fest.</p> <p>6. genehmigen Veränderungen des Soll-Stellenplans.</p> <p>7. legen die Zuständigkeiten zum Entscheid über Personalrekrutur in erster Instanz fest.</p> <p>8. entscheiden im Rahmen der Bestimmungen des StRSters über die der Institution bzw. den Zentralen Diensten gewidmeten unbesetzten Stellen und Fonds.</p>	<p>3 beschliessen Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen über CHF 200'000 bis CHF 1 Mio. im Einzelfall.</p> <p>3a aufheben, eingetrigt in Ziffer 3</p> <p>4 beschliessen Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen über CHF 200'000 bis CHF 1 Mio. im Einzelfall.</p> <p>6 aufheben</p> <p>6 aufheben</p> <p>7 entscheiden erstinstanzlich über Personalrekrutur.</p> <p>9 legen das Revisionsmandat fest.</p>
<p>§ 7 Direktionen Die Institutionen und die Zentralen Dienste werden von Direktionen oder Direktoren geführt. Die Direktionen oder Direktoren</p>	

<p>1. vollziehen die Beschlüsse der Organe der Bürgergemeinde. 2. stellen sicher, dass die ihnen zustehenden Aufgaben im Rahmen der Vorgaben erfüllt werden. 3. setzen die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfassen alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten. 4. bereiten die Daten auf und stellen sie für die politische Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden der übergeordneten Organe zusammen. 5. bestimmen im Rahmen der Vorgaben die Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Institution beziehungsweise der Zentralen Dienste unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Leitungsausschüsse. 6. legen fest, wer Verfügungen erlassen kann. 7. beschliessen im Verwaltungsvermögen Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis zu CHF 100'000, vorbehalten bleibt eine vom Leitungsausschuss übertragene weitergehende Delegation von ihm zustehenden Kompetenzen. 7a. die Direktionen beschliessen Anlagen im Finanzvermögen in Immobilien und Mobilien sowie Rechtsgeschäfte über beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken bis zu CHF 100'000, vorbehalten bleibt eine vom Leitungsausschuss übertragene weitergehende Delegation von ihm zustehenden Kompetenzen. 7b. beschliessen Anlagen in Geld und Wertpapieren unter Einhaltung der Anlagevorschriften abschliessend.</p> <p>8. schaffen im Rahmen der bewilligten Mittel und unter Vorbehalt der Genehmigung von Änderungen des Soll-Stellenplans durch die Leitungsausschüsse Stellen und heben Stellen auf. 9. nehmen alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuteilen. 10. entscheiden im Einzelfall im Rahmen der Bestimmungen des StRSters über die der Institution bzw. den Zentralen Diensten gewidmeten unbesetzten Stellen und Fonds.</p>	<p>7 beschliessen Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Verwaltungsvermögen bis zu CHF 200'000 im Einzelfall.</p> <p>7a beschliessen Investitionen sowie Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken im Finanzvermögen bis zu CHF 200'000 im Einzelfall.</p> <p>7b beschliessen Anlagen in Geld und Wertpapieren unter Einhaltung der für sie geltenden Anlagevorschriften abschliessend.</p> <p>7c beschliessen im Übrigen alle Rechtsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.</p> <p>8 schaffen im Rahmen der bewilligten Mittel Stellen und heben Stellen auf.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ständigen Stütungen und Fonds bis zu dem vom Leistungsausschuss übertragenen Kompetenzbetrag	
<p>§ 9 Grundsatz</p> <p>Das Controlling stellt die Erfassung aller wesentlicher Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher und gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen des Berichtswesens legen die Institutionen und die Zentralen Dienste über die Aufgabenerfüllung, über die Aufwendungen und Erträge und die Art der Finanzierung Rechenschaft ab.</p>	<p>1 Im Rahmen des Berichtswesens legen die Institutionen und die Zentralen Dienste über die Aufgabenerfüllung sowie über die Aufwendungen und Erträge Rechenschaft ab.</p> <p>Neu</p> <p>2 Gegenüber dem Bürgerrat erfolgt die Berichterstattung auf Produktstufe halbjährlich.</p> <p>3 Gegenüber dem Bürgergemeinderat erfolgt die Berichterstattung an die Sachgrupp. Aufsichtskommission auf Produktgruppenebene halbjährlich.</p> <p>4 Stellen die Institutionen, die Zentralen Dienste oder Organe der Bürgergemeinde gegenüber den Leistungsaufträgen Abweichungen fest, beschliessen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Korrekturmaassnahmen oder beantragen diese dem dafür zuständigen Organ.</p>
<p>§ 10 Vorgaben</p> <p>Das Controlling der Institutionen und der Zentralen Dienste</p> <ol style="list-style-type: none"> stellt die erforderlichen internen Führungssätze rechtzeitig zur Verfügung. erfasst die Wirkungs-, Leistungs- und Finanzdaten auf Produkte- und Produktgruppenebene. vergleicht die Ist- mit den Sollwerten. gibt Auskunft über den Stellenplan, über neu geschaffene oder aufgekündigte Stellen und deren Zuordnung zu den Lohnbereichen. <p>Die internen Führungssätze sind auch Grundlage der Produkte und Produktgruppen. Sie werden entsprechend verdichtet.</p>	<p>1 aufgehoben</p> <p>4 gibt Auskunft über die Stellen und deren Zuordnung zu den Lohnbereichen.</p> <p>2 aufgehoben</p>
§ 11 Leistungsvereinbarungen und Leistungsaufträge	Neuer Titel Leistungsaufträge

<p>Die Institutionen und die Zentralen Dienste bereiten die Leistungsvereinbarungen und die Leistungsaufträge zuhanden der Leistungsausschüsse und Organe der Bürgergemeinde rechtzeitig vor.</p> <p>Die Detailierungsgrad der Daten richtet sich nach den Leistungsvereinbarungen.</p>	<p>1 Die Institutionen und die Zentralen Dienste bereiten die Leistungsaufträge zuhanden der zuständigen Organe der Bürgergemeinde rechtzeitig vor.</p> <p>2 Diese Unterlagen sind versehen mit allen erforderlichen Daten bis spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträge dem Bürgerrat zu unterbreiten.</p> <p>3 aufgehoben</p>
<p>§ 12 Jahresbericht</p> <p>Die Institutionen und die Zentralen Dienste bereiten zuhanden der Leistungsausschüsse und Organe der Bürgergemeinde den Jahresbericht vor.</p> <p>Der Jahresbericht weist aus, wie die Ziele erreicht, die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt wurden. Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.</p> <p>Der Detaillierungsgrad der Daten richtet sich nach den Leistungsvereinbarungen. Diese werden für die Leistungsaufträge verdichtet.</p> <p>Der Bürgerrat leitet diese Unterlagen an die Aufsichtskommission oder an die zuständige Sachkommission zur Prüfung und Antragsstellung zuhanden des Bürgergemeinderats weiter.</p> <p>Der Bürgerrat kann weitergehende Daten und Informationen verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz.</p>	<p>1 Die Institutionen und die Zentralen Dienste bereiten zuhanden der zuständigen Organe der Bürgergemeinde den Jahresbericht vor.</p> <p>3 aufgehoben</p>
<p>§ 13 Korrekturmaassnahmen</p> <p>Stellen die Institutionen, die Zentralen Dienste oder Organe der Bürgergemeinde gegenüber den Leistungsvereinbarungen oder Leistungsaufträgen Abweichungen fest, beschliessen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Korrekturmaassnahmen oder beantragen diese dem dafür zuständigen Organ.</p>	aufgehoben (wird in § 9 als neuer Absatz 6 eingefügt)

<p>§ 16 Regelungsgegenstände</p> <p>Die Institutionen und die Zentralen Dienste legen namentlich, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> im Rahmen der bewilligten Mittel Verpflichtungen eingegangen werden können, finanzielle Transaktionen (Bar-, Bank- und Postkonten) vorgenommen werden, Anlagen im Finanzvermögen vorgenommen werden, Fremdmittel beschafft werden können, Berege visiert und zur Zahlung angewiesen werden, Berege kontrolliert werden (Form, Inhalt, rechnerische Richtigkeit), Kredite überwacht werden, gegen innen und gegen aussen Schriftstücke unterschrieben werden, die Vollständigkeit der Einnahmen sichergestellt wird 	<p>1 Im Rahmen der bewilligten Leistungsaufträge Verpflichtungen eingegangen werden können,</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zur Illustration werden die Änderungen im Reglement zur Anstellungsordnung (RAO) abgebildet, wie sie der Bürgerrat zu erfassen beabsichtigt, wenn der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen zur Anstellungsordnung folgen sollte.

Strategieprozess, Beilage 6 zum Bericht Nr. 2136 (zur Kenntnisnahme an den Bürgergemeinderat)

Synopse befr. Teilrevision Reglement zur Anstellungsordnung (RAO)

Bestimmung bisher	Bestimmung neu
<p>§ 1 Besondere Kategorien von Beschäftigten Den allgemeinen Regeln der Anstellungsordnung gehen die folgenden Spezialbestimmungen vor:</p> <p>a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer IV-Rente, die in der Bürgergemeinde tätig sind, die vom Bürgerat erlassenen speziellen Regelungen,</p> <p>b) für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Ausbildung die vom Bürgerat erlassenen speziellen Regelungen,</p> <p>c) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Lehrverhältnis die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über die Berufsbildung mit den dazugehörigen Verordnungen sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344-346a OR)</p>	<p>a) Der Leitungsausschuss des Bürgerspitals erlässt für im Bürgerspital tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer IV-Rente spezielle Regelungen. Diese sind dem Bürgerat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>b) Der Bürgerat erlässt für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Ausbildung spezielle Regelungen.</p> <p>c) Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie andere eidgenössische und kantonale Bestimmungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Lehrverhältnis.</p>
<p>§ 36 Prämienbeteiligung des Personals Bei der beruflichen Altersvorsorge gelten die Prämiensätze der Reglemente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>¹ Gelangen bei der Krankentaggelversicherung oder der Nichtberufsunfallversicherung innerhalb der Bürgergemeinde verschiedene Prämienätze zur Anwendung, legt der Bürgerat die Prämienätze des Personals jährlich einheitlich fest.</p>	<p>§ 36 Leistung und Prämie bei den Personalversicherungen ¹ Das Leistungsniveau der beruflichen Vorsorge innerhalb der Bürgergemeinde ist einheitlich. Über Veränderungen entscheidet der Bürgerat. ² Bei der beruflichen Vorsorge gelten die Prämienätze der Reglemente der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. ³ Bei der Krankentaggelversicherung und der Nichtberufsunfallversicherung legt der Bürgerat die Prämienätze des Personals jährlich einheitlich fest.</p>

Zur Illustration werden die Änderungen im Reglement zur Lohnordnung (RLO) abgebildet, wie sie der Bürgerrat zu erlassen beabsichtigt, wenn der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen zur Lohnordnung folgen sollte.

Strategieprozess, Beilage 7 zum Bericht Nr. 2136 (zur Kenntnisnahme an den Bürgergemeinderat)

Synopse betr. Teilrevision Reglement zur Lohnordnung (RLO)

Bestimmung bisher	Bestimmung neu
<p>§ 2. Grundsatz Jede Stelle wird vom Bürgerat gestützt auf § 3 der Lohnordnung einer passenden Musterfunktion und somit einem Lohnbereich zugewiesen. Falls notwendig wird eine neue Musterfunktion geschaffen. Haben sich die Aufgaben oder der Schwierigkeitsgrad einer Stelle massgeblich geändert, so können die Vorgesetzten oder die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen begründeten Antrag auf eine Neuzugewiesung stellen.</p>	<p>§ 2. Stelleneinrichtung Die Einreichung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in eine bestehende Musterfunktion wird von der zuständigen Personalstelle in der Institution vorgenommen. Bei Einreichung einer neu geschaffenen Stelle, die bisher im betreffenden Arbeitsbereich nicht verwendet wurde, ist ein begründeter Antrag an die zuständige Personalstelle in der Institution zu richten. Dieser verfasst eine schriftliche Stellungnahme, welche zusammen mit dem Antrag an die Zentralen Personaldienste weitergeleitet wird. Nach positiver Beurteilung durch die Zentralen Personaldienste wird ein Leitungsausschuss der Institution über den Antrag entschieden. Das Verfahren gemäss Abs. 2 und 3 gilt auch, wenn eine Stelle aufgrund massgeblich geänderter Aufgaben oder geänderter Schwierigkeitsgrad neu einzurichten ist.</p>
<p>§ 3. Verfahren Die vorgesezte Person richtet ihren Antrag bzw. denjenigen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters mit einer Stellungnahme an die zuständige Personalstelle in der Institution, die dazu schriftlich Stellung nimmt. Die Zentralen Personaldienste verfassen zu Händen des Leitungsausschusses der Zentrallen Dienste einen Mitbericht, wonach sie zum Antrag begründet Stellung nehmen. Der Leitungsausschuss der Zentrallen Dienste bearbeitet diese Anträge und leitet diese mit der entsprechenden Empfehlung an den Bürgerat weiter.</p>	<p>§ 3. Änderung oder Schaffung einer Musterfunktion Die Institution stellt einen begründeten Antrag an den Bürgerat. Die Zentrallen Personaldienste verfassen zu Händen des Bürgerats einen Mitbericht, wonach sie zum Antrag Stellung nehmen. Der Leitungsausschuss der Zentrallen Dienste bearbeitet den Antrag und leitet diesen mit der entsprechenden Empfehlung an den Bürgerat weiter. Der Bürgerat entscheidet über die Änderung oder die Schaffung einer Musterfunktion. Neue und geänderte Musterfunktionen werden vorgängig von der sozialpartnerschaftlichen Begütertungskommission geprüft.</p>

<p>§ 4. Entscheid Der Bürgerat entscheidet über die Zuweisung aller Stellen zu den Musterfunktionen sowie über die Änderung oder die Schaffung von Musterfunktionen. Neue und geänderte Musterfunktionen werden vorgängig von der Begütertungskommission der Sozialpartner gemäss § 18 der Lohnordnung geprüft.</p>	<p>Aufzubehen</p>
<p>§ 4a. Rechtsmittel Verfügungen, welche die definitiven Zuweisungen von Stellen betreffen, können innert 30 Tagen von der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter oder von der oder dem Vorgesetzten mit Einsprache beim Bürgerat angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der sozialpartnerschaftlichen Begütertungskommission.</p>	<p>§ 4a. Rechtsmittel Gegen Verfügungen, welche die Zuweisungen von Stellen betreffen, kann innert 30 Tagen von der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter oder von der oder dem Vorgesetzten beim zuständigen Leitungsausschuss Einsprache erhoben werden. Einsprachentscheide der Leitungsausschüsse können beim Bürgerat mittels Rekurs angefochten werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der sozialpartnerschaftlichen Begütertungskommission.</p>
<p>§ 5. Musterfunktion und Festlegung des Lohnbereichs Die Musterfunktion enthält folgende Elemente: a) Aufgaben, b) Organisatorische Eingliederung, c) Kompetenzen, d) Erforderliche Ausbildung und Erfahrung, e) Arbeitsbedingungen, f) Richttarifanglohn, g) Lohnbereich, h) ...</p>	<p>§ 5. Musterfunktion enthält folgende Elemente a) Aufgaben b) Organisatorische Eingliederung c) Kompetenzen d) Ausbildung e) Erforderliche Zusatz- und Spezialkenntnisse f) Minimale Erfahrung g) Arbeitsbedingungen h) Richttarifanglohn i) Lohnbereich</p>

<p>Jeder Musterfunktion ist ein Richttarifanglohn (RAL) zugeordnet. Als Richttarifanglohn gilt der Lohn, der als Anfangslohn bei Erfüllung aller beschriebenen Voraussetzungen angesetzt wird. Bei das Pflichtenheft stark von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber geprägt, so kann der Bürgerat eine Zuweisung zu einem Lohnbereich ad personam vornehmen, ohne sich auf eine Musterfunktion abzustellen.</p>	<p>Jeder Musterfunktion ist ein Richttarifanglohn (RAL) zugeordnet. Als Richttarifanglohn gilt der Lohn, der als Anfangslohn bei Erfüllung aller beschriebenen Voraussetzungen angesetzt wird. Bei das Pflichtenheft stark von der Stelleninhaberin oder vom Stelleninhaber geprägt, so können die Zentrallen Personaldienste, auf begründeten Antrag der Institution, eine Zuweisung zu einem Lohnbereich ad personam vornehmen, ohne sich auf eine Musterfunktion abzustellen. Die Zentrallen Personaldienste haben den Bürgerat darüber zu informieren.</p>
<p>§ 6. Einrechnungsschema und Verzeichnis der Musterfunktionen Die Musterfunktionen mit dem betreffenden Lohnbereich werden im Einrechnungsschema eingetragen. Das Verzeichnis der Musterfunktionen und das Einrechnungsschema bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p>	<p>§ 6. Lohnbereiche, Einrechnungsschema und Verzeichnis der Musterfunktionen Die Musterfunktionen mit dem betreffenden Lohnbereich werden im Einrechnungsschema eingetragen. Die Lohnbereiche, das Verzeichnis der Musterfunktionen und das Einrechnungsschema bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.</p>
<p>§ 8. Zuständigkeit Die Institutionsetzungen legen im Rahmen ihrer Kompetenzen und unter Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten den Anfangslohn oder den Einstelllohn gemäss § 4 der Lohnordnung fest. Ausgenommen sind diejenigen Funktionen, bei denen die arbeitsvertraglichen Kompetenzen beim Bürgerat liegen. In diesem Fall sind die Zentrallen Personaldienste zuständig. Die aktuellen Lohnraten sind den Zentrallen Personaldiensten der Bürgergemeinde jeweils im 1. Quartal des Jahres zu melden.</p>	<p>§ 8. Zuständigkeit Die vom Bürgerat beschlossene individuelle und/oder generelle Lohnanpassung wird jährlich durch die Personalstelle der Institution nach den vom Bürgerat vorgegebenen Richtlinien umgesetzt und erstmals jeweils per Januar des Folgejahres wirksam.</p>

<p>§ 10. Anrechnung Anrechnung für den gleichen Sachverhalt ausgerichtet, der Unterhaltszulage entsprechende Zulagen werden angerechnet. Übertritt der Arbeitsverhältnisse oder der Einheimischenstatus eines Kindes des geltenden Umfils, so erfüllt der Anspruch auf eine Unterhaltszulage, soweit er dieses Kind betrifft.</p>	<p>Aufzubehen</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

Strategieprozess, Beilage 7a zum Bericht Nr. 2136 (zur Kenntnisnahme an den Bürgergemeinderat)

Synopse betr. Anhang zum Reglement zur Lohnordnung

Zur Illustration werden die Änderungen im Reglement zur Lohnordnung (RLO) abgebildet, wie sie der Bürgerrat zu erlassen beabsichtigt, wenn der Bürgergemeinderat den beantragten Änderungen zur Lohnordnung folgen sollte.

Bestimmung bisher	Bestimmung neu																								
	<p>I. Lohnbereiche</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahreslohn (inkl. 13 Monatslohn)</th> <th>A</th> <th>B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lohnbereich 1</td> <td>41'810 – 62'856</td> <td>47'860 – 72'712</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 2</td> <td>48'718 – 72'730</td> <td>55'531 – 84'056</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 3</td> <td>50'085 – 91'910</td> <td>60'532 – 104'030</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 4</td> <td>70'110 – 118'130</td> <td>80'047 – 131'300</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 5</td> <td>88'800 – 151'300</td> <td>100'378 – 160'813</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 6</td> <td>116'730 – 189'500</td> <td>138'721 – 212'100</td> </tr> <tr> <td>Lohnbereich 7</td> <td>144'430 – 252'500</td> <td>166'850 – 262'800</td> </tr> </tbody> </table>	Jahreslohn (inkl. 13 Monatslohn)	A	B	Lohnbereich 1	41'810 – 62'856	47'860 – 72'712	Lohnbereich 2	48'718 – 72'730	55'531 – 84'056	Lohnbereich 3	50'085 – 91'910	60'532 – 104'030	Lohnbereich 4	70'110 – 118'130	80'047 – 131'300	Lohnbereich 5	88'800 – 151'300	100'378 – 160'813	Lohnbereich 6	116'730 – 189'500	138'721 – 212'100	Lohnbereich 7	144'430 – 252'500	166'850 – 262'800
Jahreslohn (inkl. 13 Monatslohn)	A	B																							
Lohnbereich 1	41'810 – 62'856	47'860 – 72'712																							
Lohnbereich 2	48'718 – 72'730	55'531 – 84'056																							
Lohnbereich 3	50'085 – 91'910	60'532 – 104'030																							
Lohnbereich 4	70'110 – 118'130	80'047 – 131'300																							
Lohnbereich 5	88'800 – 151'300	100'378 – 160'813																							
Lohnbereich 6	116'730 – 189'500	138'721 – 212'100																							
Lohnbereich 7	144'430 – 252'500	166'850 – 262'800																							
<p>I. Familienzulage Diese richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben</p>	<p>II. Familienzulage Diese richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben</p>																								
<p>II. Unterhaltszulage pro Monat pro Jahr bei einer Familienzulage CHF 350 bei zwei Familienzulagen CHF 440 bei drei Familienzulagen CHF 475 bei vier und mehr Familienzulagen CHF 500</p>	<p>III. Unterhaltszulage pro Monat pro Jahr bei einer Familienzulage CHF 350 bei zwei Familienzulagen CHF 440 bei drei Familienzulagen CHF 475 bei vier und mehr Familienzulagen CHF 500</p>																								

III. Limite für Arbeitsverdienst und Einkommensersatz CHF 19'000 pro Jahr	aufzuheben
<p>IV. aufgehoben</p>	
<p>V. Geldzulagen aufgrund besonderer Einteilung der Arbeitszeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Nacharbeit für Nacharbeit CHF 6 50 pro Stunde Sonntags- und Feiertagsarbeit an Sonntagen CHF 6 50 pro Stunde an Feiertagen CHF 8 pro Stunde Pflichtdienst für Pflichtdienst CHF 18 pro angerechnete 12 Stunden Präsenzdienst für Präsenzdienst CHF 6 50 pro Stunde 	<p>IV. Geldzulagen aufgrund besonderer Arbeitszeit oder Arbeitsbereitschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> für Nacharbeit CHF 6 50 pro Stunde für Arbeit an Sonntagen CHF 6 50 pro Stunde für Arbeit an Feiertagen CHF 8 pro Stunde für Pflichtdienst CHF 18 pro angerechnete 12 Stunden für Präsenzdienst CHF 6 50 pro Stunde
<p>VI. Reise- und Transportspesen Geschäftsfahrten mit Privatfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> Kilometerentschädigung für motorisierte Privatfahrzeuge CHF 0 70 pro km für die Benutzung nicht motorisierter Privatfahrzeuge kann eine angemessene Pauschale festgelegt werden 	<p>V. Reise- und Transportspesen Geschäftsfahrten mit Privatfahrzeug</p> <ol style="list-style-type: none"> Kilometerentschädigung für motorisierte Privatfahrzeuge CHF 0 70 pro km für die Benutzung nicht motorisierter Privatfahrzeuge kann eine angemessene Pauschale festgelegt werden
<p>VII. Richtsätze für Verpflegungs- und Übernachtungspesen</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflegung auf Geschäftsreisen oder für auswärtige Kurse <ol style="list-style-type: none"> Morgenessen CHF 10 pro Mahlzeit Mittagessen CHF 20 pro Mahlzeit Nachnessen CHF 10 pro Mahlzeit Auswärtige Verpflegung aufgrund grosser Entfernung des Arbeitsplatzes vom üblichen Arbeitsort Pauschale CHF 15 pro Tag Übernachtungspesen auswärtige Übernachtung CHF 100 pro Nacht (inkl. Frühstück) 	<p>VI. Richtsätze für Verpflegungs- und Übernachtungspesen</p> <ol style="list-style-type: none"> Verpflegung auf Geschäftsreisen oder für auswärtige Kurse <ol style="list-style-type: none"> Morgenessen CHF 10 pro Mahlzeit Mittagessen CHF 20 pro Mahlzeit Nachnessen CHF 10 pro Mahlzeit Auswärtige Verpflegung aufgrund grosser Entfernung des Arbeitsplatzes vom üblichen Arbeitsort Pauschale CHF 15 pro Tag Übernachtungspesen auswärtige Übernachtung CHF 100 pro Nacht (inkl. Frühstück)